

Berlin, 06.05.2024

**Stellungnahme**

**des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e. V. und des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.**

**zum Regierungsentwurf des Berufsbildungsvalidierungs- und -  
digitalisierungsgesetzes**

**BT-Drucksache 20/10857**

Berlin, den 06. Mai 2024

## **I. Branchensituation:**

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) sind die Dachverbände der großen und mittelständischen Unternehmen des Bauhauptgewerbes. In der Branche sind mehr als 83.000 Unternehmen mit insgesamt etwa 928.000 Menschen beschäftigt. Etwa drei Viertel der Gesamtbeschäftigten des Bauhauptgewerbes sind im Handwerk beschäftigt. Ein Viertel der Beschäftigten arbeitet in Unternehmen mit über 100 Mitarbeitern, die allein ein Drittel des Gesamtumsatzes der Branche erwirtschaften. Die Branche spielt für Deutschland eine wichtige Rolle, da sie den wesentlichen Kern der Infrastruktur und der Wohnraumangebote errichtet sowie den Wohnraum schafft.

In der Bauwirtschaft werden aktuell ca. 40.000 junge Menschen in 19 Bauberufen ausgebildet. Die Finanzierung der Berufsausbildung erfolgt zum größten Teil über Arbeitgeberbeiträge, die im Umlageverfahren solidarisch durch alle Bauunternehmen über den monatlichen Sozialkassenbeitrag geleistet werden. Dadurch wird gewährleistet, dass sich alle Baubetriebe beteiligen – unabhängig davon, ob sie selbst ausbilden. Die solidarische finanzielle Förderung der Berufsbildung sichert eine hohe Qualität der Ausbildung sowie eine ausreichende Zahl von Ausbildungsplätzen.

Die solidarische finanzielle Förderung der Berufsbildung steht exemplarisch für eine von vielen Maßnahmen der Bauwirtschaft, um gemeinsam den qualitativ hohen Standard in der dualen Ausbildung zu sichern und damit hervorragend ausgebildete Fach- und Arbeitskräfte einsetzen zu können.

Auf dem Thema Arbeitskräfte- und Fachkräftesicherung liegt im Bauhauptgewerbe ein ganz wesentlicher und wichtiger Fokus. Umfängliche Projekte, Initiativen und Maßnahmen werden umgesetzt, um dem Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Im Bereich der Berufsorientierung werden beispielsweise digitale Elternabende in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit realisiert, um Ausbildungsberufe im Hochbau, Tiefbau und Ausbau vorzustellen. Im Bereich der

Ausbildung finden Fachtagungen statt, um Akteure von Bauwirtschaft, Berufsbildung und Wissenschaft zusammenzubringen. Nationale und internationale Berufswettbewerbe zeigen die Leistungsfähigkeit, die Attraktivität und das innovative, zukunftsorientierte Image der Bauberufe. Europaweit wird in internationalen Kooperationsprojekten im Baubereich zusammengearbeitet, um berufliche Kompetenzen und Qualifikationen zu fördern und zu stärken. Parallel dazu engagieren sich das Deutsche Baugewerbe und die BAUINDUSTRIE für die Anwerbung Auszubildender aus dem Ausland sowie beim Anstoß und der Weiterführung konkreter Anwerbeprojekte mit verschiedenen Drittstaaten (u.a. Vietnam, Mongolei, Indien).

Trotz all dieser umfänglichen Maßnahmen, Projekte und Initiativen steht die Bauwirtschaft vor der großen Herausforderung des Arbeitskräfte- und Fachkräftemangels.

## **II. Positionierung zum Entwurf Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz**

Im Kontext der Herausforderung des Arbeits- und Fachkräftemangels befürworten der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) grundsätzlich den eingebrachten Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu einem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) als Ergänzung zur regulären dualen Ausbildung und den davon abgeleiteten Möglichkeiten des Erwerbs von Teilqualifikationen (TQ).

Für HDB und ZDB haben zwar die duale berufliche Ausbildung wie auch die klassischen Aus- und Fortbildungsabschlüsse – Facharbeiter, Gesellen und Meister – oberste Priorität. Sie sind das Rückgrat der Bauwirtschaft.

Beide Verbände begrüßen jedoch, dass mit dem eingebrachten Gesetzesentwurf Möglichkeiten eröffnet werden, um noch

nicht genutzte Fachkräftepotentiale zu erschließen und Bildungs- und Beschäftigungschancen zu erweitern. Es geht darum, langjährig Beschäftigten ohne Berufsausbildung sowie Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern die Möglichkeit einzuräumen, sich ihre erworbenen Berufserfahrungen im Baugewerbe anerkennen zu lassen, damit eine bessere Berufsperspektive zu eröffnen und weitere Schritte in Richtung Fort- und Weiterbildung im Baugewerbe zu gehen.

In einem geregelten Verfahren soll festgestellt werden, ob die berufliche Handlungsfähigkeit einer Person mit langjähriger Berufserfahrung derjenigen entspricht, die er oder sie mit Abschluss einer Ausbildung inne hätte (Validierungsverfahren).

Die Einführung eines solchen Validierungsverfahrens trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass immer mehr Menschen ohne klassischen Berufsabschluss den Bau-Arbeitsmarkt erreichen. Zum anderen verschärfen demografischer Wandel, Fachkräftebedarf und eine wachsende Wettbewerbssituation am Markt die Gesamtsituation.

In diesem Sinn ist das Berufsvalidierungsverfahren ein Baustein, um informell erworbene berufliche Kompetenzen sichtbar zu machen und stellt damit einen Weg zur Sicherstellung des Arbeits- und Fachkräfteportfolios in Baugewerbe und Bauindustrie dar.

Folgende Änderungen müssen im Gesetzesentwurf jedoch aufgenommen werden:

### III. Zum Regierungsentwurf im Einzelnen:

#### a) Geplante Änderung BBiG und HwO

##### **Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b Absatz 2 BBiG) und Artikel 4 Nummer 16 (§ 41b Absatz 2 HwO)**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass derjenige zum Validierungsverfahren antragsberechtigt ist, der „seinen Wohnsitz in Deutschland hat oder die notwendige Berufstätigkeit nach Absatz 3 Nummer 1 mindestens zur Hälfte im Inland absolviert hat und in dem Referenzberuf keinen Berufsabschluss hat und für wessen Berufsabschluss keine Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz festgestellt worden ist sowie nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Referenzberuf steht“.

HDB und ZDB fordern eine Ergänzung und Aufnahme eines weiteren Aspektes zur Antragsberechtigung zum Validierungsverfahren: die Ergänzung einer Altersgrenze von mindestens 25 Jahren für das Validierungsverfahren.

Beide Verbände teilen die Einschätzung des Bundesrates, dass mit dieser Altersgrenze von 25 Jahren für das Validierungsverfahren sichergestellt werden kann, dass junge Menschen im Alter bis 25 Jahren die duale Ausbildung weiterhin als Standard-Zugang zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit nutzen. Gleichzeitig wird damit weiterhin das Recht auf eine zwölfjährige allgemeine Schulbildung gesichert, das im Rahmen der dualen Ausbildung durch den Besuch der Berufsschule erfüllt wird. Die Aufnahme einer Mindestaltersgrenze würde zudem die im ValiKom-Projekt gesammelten und evaluierten Erfahrungen berücksichtigen, während der Verzicht auf diese Regelung Risiken unintendierter negativer Folgen auf die Attraktivität der regulären dualen Berufsausbildung birgt.

**Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BBiG) und Artikel 4 Nummer 16 (§ 41 b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 HwO)**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass zum Feststellungsverfahren zuzulassen ist, „wer nachweist, mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer für den Referenzberuf vorgeschrieben ist, in dem Referenzberuf tätig gewesen zu sein“.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsvalidierungs- und –digitalisierungsgesetzes vom 22.03.2024 das Zweieinhalbfache der Dauer der anrechenbaren Erwerbstätigkeit empfohlen.

HDB und ZDB schließen sich der Forderung nach einer Anhebung der Dauer der nachzuweisenden Tätigkeit im Referenzberuf an, um zu verhindern, dass junge Menschen vor der Wahl zwischen einer formalen Berufsausbildung und einer Erwerbstätigkeit (zum Mindestlohn) stehen und sich für die Erwerbstätigkeit als vermeintlich einfacheren Weg zur Fachkraft entscheiden. Die nachzuweisende Dauer der Tätigkeit im Referenzberuf soll daher bei mindestens dem Zweifachen liegen, um insbesondere bei zweijährigen Berufen im Baugewerbe einen angemessenen zeitlichen Abstand zu den nach drei Jahren zu erzielenden spezifischen Berufsabschlüssen des Baugewerbes einzuhalten. Ziel muss es sein, einen formalen Berufsabschluss zu erreichen.

**Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50c Absatz 1 Satz 9 BBiG) und Artikel 4 Nummer 16 (§ 41c Absatz 1 Satz 9 HwO)**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass „für die Durchführung des Feststellungsverfahrens oder des Ergänzungsverfahrens die zuständige Stelle aus dem Kreis der Personen, die sie für die Durchführung von Prüfungen im Referenzberuf nach § 40 Absatz 3 und 4 berufen hat“, bestimmt. Das Feststellungsgremium soll aus je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite bestehen.

Kritisch einzuschätzen ist die vorgesehene Durchführung zur Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit durch berufene Prüfende. Hier besteht die Gefahr der Überlastung des Prüfungsehrenamtes aufgrund eines zu hohen Aufwands. HDB und ZDB unterstützen

daher den Änderungsvorschlag des Bundesrates, nicht nur berufene Prüfer, sondern sachkundige Dritte mit einzubeziehen wie beispielsweise Handwerksmeister oder Ausbilder der Kammern oder Innungen sowie von Fachverbänden vorgeschlagene Personen mit ausgewiesener Fachkenntnis und Ausbildereignung. In Summe ist jedoch von einem wahrscheinlich hohen Einsatz von haupt- und ehrenamtlichen Personalressourcen auszugehen.

Kritisch hinzuweisen wäre ebenfalls auf den zu gering kalkulierten bzw. geschätzten Zeitaufwand. Aufgrund der Erfahrungen im ValiKom-Projekt weist der ZDH zu Recht daraufhin, dass die Kompetenzfeststellung mehr als einen Tag dauert. Dem schließen sich die Autoren der Stellungnahme an.

**Zu Artikel 1 Nummer 55 Buchstabe b (§ 106 Absatz 4 Satz 1 BBiG) und Artikel 4 Nummer 29 (§ 123a Satz 1 HwO)**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Validierungsverfahren ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden ist.

Hier plädieren HDB und ZDB für ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2026.

Damit alle zuständigen Stellen sich umfassend und vollumfänglich auf die Berufsbildungsvalidierung vorbereiten können, sprechen sich auch HDB und ZDB für die empfohlene Verschiebung des Inkrafttretens vom 1. Januar 2025 auf den 1. Januar 2026 aus. U.a. ist Voraussetzung für die Vorbereitungsaufgaben die noch nicht vorliegende Rechtsverordnung, an der sich die Anwendung zu orientieren hat.

**Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a (§ 30 Absatz 2 BBiG)**

Der Gesetzesentwurf sieht folgende Ergänzung zur fachlichen Ausbildungseignung vor. „Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer das Feststellungsverfahren nach Kapitel 1 Abschnitt 6 mit dem Ergebnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die

Ausübung des Ausbildungsberufes der entsprechenden Fachrichtung erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit abgeschlossen hat.“

Diese Ergänzung ist aus Sicht von HDB und ZDB kritisch. Es sollte nur solchen Personen eine fachliche Eignung zum Ausbilden anerkannt werden, die eine einschlägige Ausbildungsabschlussprüfung oder einen anderen formalen Bildungsabschluss nach § 30 Absatz 2 BBiG erfolgreich abgelegt haben.

**Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 50 c Abs. 2 Satz 1 BBiG) und Artikel 4 Nummer 16 (§ 41 c Absatz 2 Satz 1 HwO)**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Feststeller oder die Feststellerin für die Feststellung geeignete Instrumente auszuwählen hat. „Zu diesen Instrumenten gehören insbesondere mündliche und praktische Aufgaben sowie die Einbeziehung von Arbeitsergebnissen aus dem Tätigkeitsbereich des Referenzberufs in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung. Auf schriftliche Aufgaben ist zu verzichten, wenn die Feststellung mittels anderer Instrumente mit vertretbarem Aufwand möglich ist“.

Die empfohlene Konkretisierung – angeregt durch den Bundesrat – der Feststellungsinstrumente unter Beachtung der im Ausbildungsrahmenplan des Referenzberufes aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten unterstützen HDB und ZDB ausdrücklich. Dessen ungeachtet untermauert der Verweis der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung auf die nach § 50e BBiG und § 41e HwO zu erlassende Verordnung als Regelungsort der konkreten Feststellungsinstrumente die o.g. Forderung beider Verbände nach einer Verschiebung des Inkrafttretens des BVaDiG auf den 1. Januar 2026.



**Zu Artikel 1 Nummer 31 (§§ 50b bis 50e BBiG), Nummer 34 (§ 53b Absatz 3 BBiG), Nummer 35 (§ 53c Absatz 3 BBiG) und Artikel 4 Nummer 13 (§ 37 Absatz 3 HwO), Nummer 16 (§ 41b bis 41e HwO), Nummer 18 (§ 42b Absatz 3 HwO), Nummer 19 (§ 42c Absatz 3 HwO), Nummer 26 (§ 49 Absatz 2 HwO), Nummer 27 (§51 Absatz 5 HwO)**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass bei Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit der Bescheid in der Form eines schriftlichen Zeugnisses ausgestellt werden soll.

Hier plädieren HDB und ZDB für die Nutzung eines anderen Begriffes und empfehlen bei Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit die Ausstellung eines Nachweises oder die Ausstellung einer Beurteilung.

**Zu Artikel 1 Nummer 35 (§53c Absatz 3 BBiG)**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, in § 53c Absatz 3 BBiG nach Nummer 1 eine neue Nummer 2 einzuführen, durch die der Zugang zur zweiten Stufe der Aufstiegsfortbildung mit Zeugnis der vollständigen Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung eines Ausbildungsberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nach Kapitel 1 Abschnitt 6 ermöglicht wird. Dies erlaubt nach Artikel 1 Nummer 31 und Artikel 4 Nummer 16 BVaDiG-E den Zugang von Personen mit dem Eineinhalbfachen der Zeit, die als Ausbildungsdauer für den Referenzberuf vorgeschrieben ist – mithin 4,5 Jahre – zur Prüfung zum Bachelor Professional.

Gleichzeitig setzt der Zugang zur Prüfung zum Geprüften Polier und zur Geprüften Polierin nach § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin derzeit eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf voraus, der dem Bereich der Bauwirtschaft zugeordnet werden kann, und verlangt danach eine einschlägige Berufspraxis, die unter Anrechnung der in der Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt.



Hierin sehen HDB und ZDB eine Schlechterstellung von Personen mit regulärem Ausbildungsabschluss gegenüber Personen mit Gleichwertigkeitsfeststellung.

Diese Schlechterstellung gilt es grundlegend durch die Anhebung der Dauer der nachzuweisenden Tätigkeit im Referenzberuf auf mindestens das Zweifache der regulären Ausbildungsdauer zu vermeiden.

Berlin, den 6. Mai 2024

Konrad Köthke-Toussaint

Heribert Jöris

Hauptverband der  
Deutschen Bauindustrie e. V.

Zentralverband des  
Deutschen Baugewerbes e. V.